

# RS OGH 1989/1/25 9ObA211/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1989

## Norm

ArbVG §121 Z1

## Rechtssatz

Für die Zustimmungserteilung genügt es nicht, daß durch die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers (hier: Betriebsrat) ein Schaden entsteht; es muß sich vielmehr um einen erheblichen Schaden handeln. Dieser Schaden muß auch im Bereich des Arbeitgebers und Betriebsinhabers eingetreten sein oder eintreten und kann durchaus in Lohnkosten bestehen, die auflaufen, ohne daß der Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden könnte.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 211/88  
Entscheidungstext OGH 25.01.1989 9 ObA 211/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0051313

## Dokumentnummer

JJR\_19890125\_OGH0002\_009OBA00211\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)